



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Krankentragen in notwendigen Treppenträumen und Aufzügen

Muss eine notwendige Treppe oder ein Aufzug Anforderungen zum Krankentransport erfüllen?

Notwendige Treppenträume

Im § 86 Absatz 2 BauO Bln wird auf weitergehende Vorschriften an die Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen und ihrer Teile verwiesen. Für den Bereich der Anforderungen an Treppen ist nach Abschnitt A 4 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) die DIN 18065 „Gebäudetreppen“ und DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“ eingeführt.

Die DIN 18065 enthält die Anforderung, dass bei notwendigen Treppen ein Transport von Personen auf einer Trage nach DIN EN 1865 möglich sein muss, ausgenommen bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen (Anlage A 4.2/1 VV TB Bln).

Da die geltenden Vorschriften keine abschließenden Angaben zu den Mindestplatzbedarfen für den Krankentransport einer Person regeln, sind im Folgenden die Mindestplatzbedarfe für einen Krankentransport mittels einer Trage aufgeführt.

Im Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr finden Krankentragen Verwendung, die bei eingeschobenen Traggriffen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,60 m aufweisen.



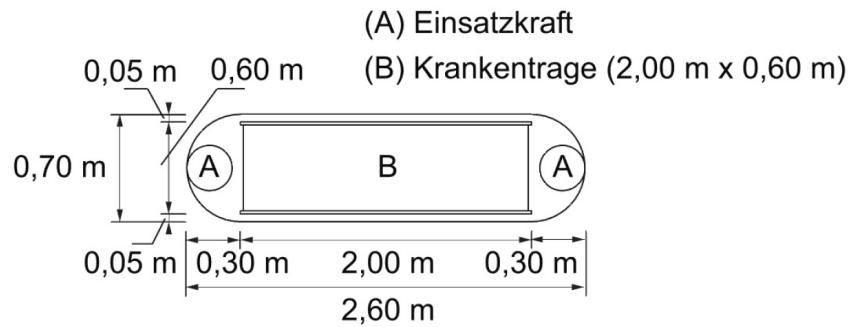


Abbildung 1: Mindestplatzbedarf einer Krankentrage, inkl. zwei Einsatzkräften (Träger)

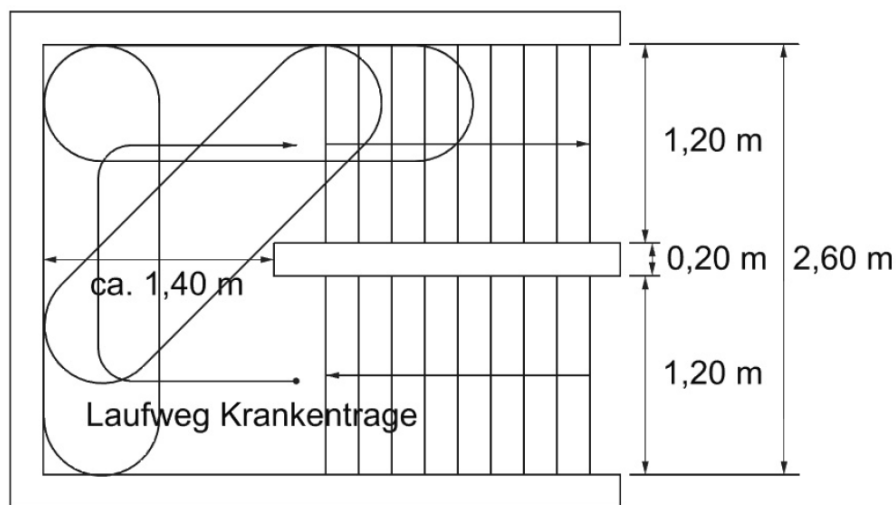


Abbildung 2: Exemplarische Darstellung einer zweiläufigen Treppe mit Zwischenpodest

Die Abbildung 2 zeigt eine exemplarische Darstellung eines möglichen Krankentransportes. Die Einhaltung der in der Abbildung dargestellten Maße ermöglicht eine Rettung mittels Krankentrage. Bei der Ausführung ist jedoch zu beachten, dass das Heben der Krankentrage über ein Treppengeländer unzulässig ist. Eine eventuell daraus resultierende Schiefelage kann den Patienten negativ beeinflussen und ggf. gesundheitliche Risiken hervorrufen.

Sofern im Gebäude ein Aufzug gemäß § 39 Absatz 5 BauO Bln realisiert wird oder vorhanden ist, kann für einen krankheitsbedingten Rettungseinsatz der Krankentransport über den Aufzug nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen Rettungseinsatz im Brandfall, bei dem der Aufzug nicht benutzt werden darf. Bei Realisierung eines Aufzuges gemäß § 39 Absatz 5 BauO Bln ist somit kein Nachweis für einen Krankentransport über eine notwendige Treppe erforderlich.

Aufzüge

Gesetzliche Grundlage bildet der § 39 Absatz 4 und 5 BauO Bln.

Der Fahrkorb eines Aufzuges zur Verwendung einer Krankentrage muss eine Größe von mindestens 2,10 m x 1,10 m aufweisen. Damit ist auch der Transport von notwendigem Rettungsdienstpersonal und Geräten gewährleistet. Die lichte Breite der Fahrschachttür muss mindestens 0,90 m aufweisen.

Darüber hinaus muss im Bereich vor den Aufzügen eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein (DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“).

Im Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr finden Krankentragen Verwendung, die bei eingeschobenen Tragegriffen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,60 m aufweisen. Unsere Einsatzerfahrungen zeigen, dass ein Liegend-Transport von Notfallpatienten in Aufzügen mittels Kranken- bzw. Fahrtragen unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

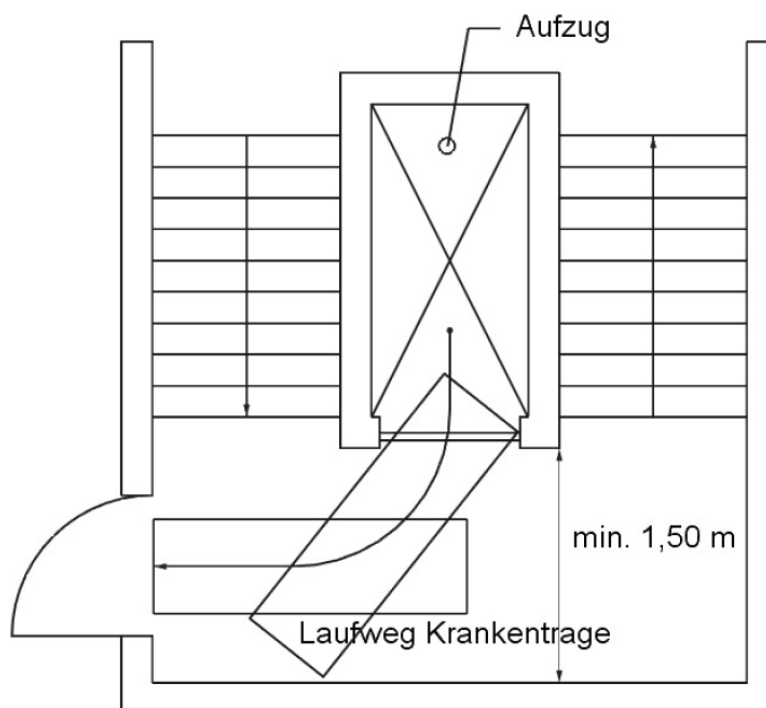


Abbildung 3: Exemplarische Darstellung eines Krankentransportes über einen Aufzug und dem notwendigen Platzbedarf vor dem Aufzug (nach DIN 18040)

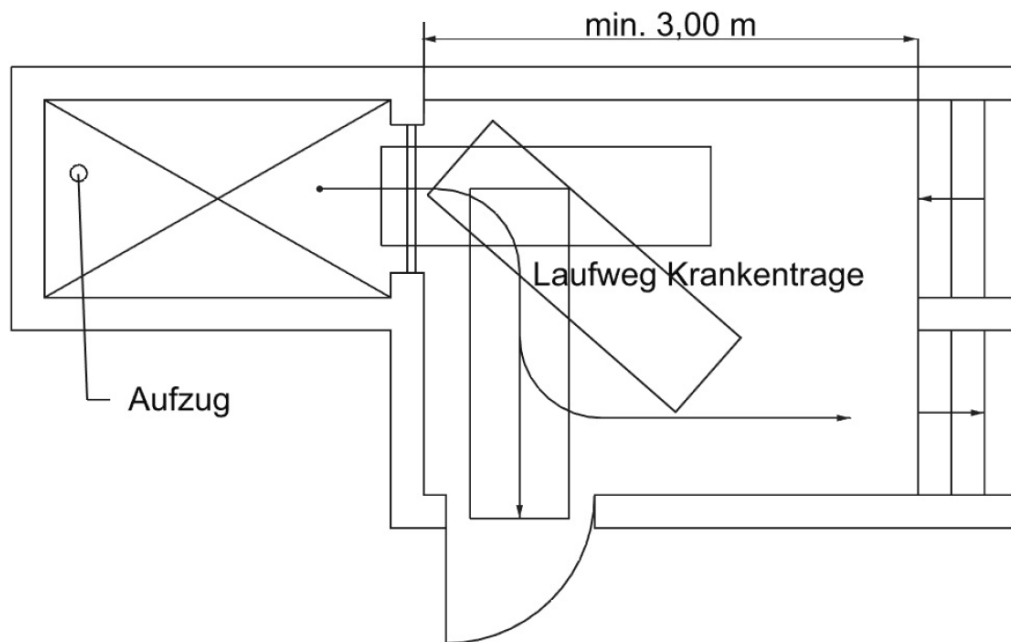


Abbildung 4: Exemplarische Darstellung eines Krankentransportes über einen Aufzug mit direkt gegenüberliegender Treppe und dem notwendigen Platzbedarf vor dem Aufzug (nach DIN 18040)

Die Einhaltung der in den Abbildungen 3 und 4 dargestellten Maße ermöglicht eine Rettung mittels Kranken- bzw. Fahrtrage. Ist ein Ein- und Ausstieg über die Längsseite eines Aufzuges geplant, muss die Fahrschachttür eine lichte Breite von mindestens 1,30 m aufweisen.